

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen
(AGBSD)**

der EDF Gas Deutschland GmbH
Buschkämpe 4
26446 Friedeburg
- nachfolgend „**EGD**“ genannt –

Stand: Februar 2016

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen, Annexe und Auslegung
- § 2 Abschluss des Speichervertrages
- § 3 Systemdienstleistungen
- § 4 Übernahme und Rückgabe des Erdgases
- § 5 Mengenanmeldungen (Nominierungen), Transportnominierung und Abgleich (Matching)
- § 6 Arbeitsgaskonto und Übertragung von Arbeitsgas
- § 7 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit
- § 8 Datenweitergabe, Kommunikation
- § 9 Informationspflichten der Parteien, weitere Durchführung des Speichervertrages
- § 10 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten
- § 11 Entziehung von Speicherkapazitäten
- § 12 Instandhaltung des Speichers
- § 13 Unterbrechung, Ausfälle und verminderte Zahlungspflichten
- § 14 Erdgasbeschaffenheit und Übertragungsdruck
- § 15 Vergütung und öffentliche Abgaben
- § 16 Abrechnung und Zahlung
- § 17 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung
- § 18 Höhere Gewalt
- § 19 Vertraulichkeit
- § 20 Haftung
- § 21 Versicherungspflicht
- § 22 Übertragung durch EGD
- § 23 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung des Speichervertrages
- § 24 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen
- § 25 Anpassung des Speichervertrages bei Änderung der Verhältnisse
- § 26 Anpassung der AGBSD an gesetzliche und behördliche Vorgaben
- § 27 Sonstige Änderungen und Neufassung der AGBSD
- § 28 Schriftform
- § 29 Vertragsumfang
- § 30 Salvatorische Klausel

- Annex I Technische Rahmenbedingungen
- Annex II Regeln zur Nominierung
- Annex III Produkte und Entgelte

§ 1 Begriffsbestimmungen, Annexe und Auslegung

(1) Begriffsbestimmungen

1. „**AGBSD**“ meint diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen*.
2. „**Arbeitsgas**“ ist die im Eigentum des Speicherkunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der in dem Speicher eingespeicherten und der auf den Speicherkunden gemäß § 6 Abs. 3 übertragenen Erdgas Mengen *abzüglich* der Summe der aus dem Speicher ausgespeicherten und vom Speicherkunden auf andere Kunden gemäß § 6 Abs. 3 übertragenen Erdgas Mengen sowie der vom Speicherkunden gemäß § 6 Abs. 3 zu tragenden Sonderverluste ergibt.
3. „**Arbeitsgaskonto**“ hat die Bedeutung wie in § 6 Abs. 1 definiert.
4. „**Arbeitsgaskapazität**“ ist die maximale Arbeitsgasmenge in kWh, die der Speicherkunde insgesamt berechtigt ist, im Speicher nach Maßgabe des Speichervertrages zu speichern.
5. „**Ausfall**“ / „**Ausfälle**“ hat die Bedeutung wie in § 13 Abs. 2 definiert.
6. „**Ausgespeicherte Mengen**“ sind die für den Speicherkunden aus dem Speicher ausgespeicherten Erdgas Mengen wie vom Netzbetreiber und/oder von EGD (und/oder von einem von EGD beauftragten Dritten) an der fiskalischen Messeinrichtung, installiert an der Messstation Etzel, bereitgestellt und dem Speicherkunden zuzuordnen.
7. „**Ausspeicherleistung**“ ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche EGD nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gemäß Annex I dieser AGBSD für den Speicherkunden vorhalten kann und mit welcher der Speicherkunde am Ausspeicherpunkt sein Arbeitsgas wieder ausspeichern kann.
8. „**Ausspeicherpunkt**“ ist die in den Technischen Rahmenbedingungen in Annex I dieser AGBSD näher spezifizierte physische Verbindung des Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, an dem Erdgas zum Zwecke der Ausspeicherung aus dem Speicher an den Netzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt); siehe auch die Definition von „Einspeicherpunkt“.
9. „**Befüllleistung**“ ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche EGD nach Maßgabe des Speichervertrages und unter Berücksichtigung der

Technischen Rahmenbedingungen gemäß Annex I dieser AGBSD für den Speicherkunden vorhalten kann und mit welcher der Speicherkunde am Einspeicherungspunkt Erdgas einspeichern kann.

10. „**Buchungsformular**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Abs. 4 definiert.
11. „**EGD-Kunden**“ meint die Gesamtheit jener natürlichen und juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils einen Speichervertrag mit EGD für die Bereitstellung von Speicherkapazitäten im Speicher geschlossen haben.
12. „**Eingespeicherte Mengen**“ sind die für den Speicherkunden im Speicher eingespeicherten Erdgasmengen wie vom Netzbetreiber und/oder von EGD (und/oder von einem von EGD beauftragten Dritten) an der fiskalischen Messeinrichtung, installiert an der Messstation Etzel, bereitgestellt und dem Speicherkunden zuzuordnen.
13. „**Einschränkungs-Report**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Abs. 2 definiert.
14. „**Einspeicherungspunkt**“ ist die in den Technischen Rahmenbedingungen in Annex I dieser AGBSD näher spezifizierte physische Verbindung des Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, an dem Erdgas zum Zwecke der Speicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt); siehe auch die Definition von „Ausspeicherungspunkt“.
15. „**Entgelt**“ meint alle Entgelte, die vom Speicherkunden gemäß Annex III dieser AGBSD zu zahlen sind und auf die in § 2 des Haupttextes des Speichervertrags verwiesen wird.
16. „**Erdgas**“ bezeichnet Kohlenwasserstoffe oder ein Gemisch aus Kohlenwasserstoffen, bestehend vorwiegend aus Methan, anderen Kohlenwasserstoffen und nicht-entflammbaren Gasen, die alle im Wesentlichen in gasförmigem Zustand mit einem Druck von eintausend und dreizehn Komma fünfundzwanzig (1.013,25) Millibar absolut und einer Temperatur von fünfzehn (15) Grad Celsius sind. Alle Erdgasmengen werden in kWh gemessen.
17. „**Gebündelte Speicherkapazitäten**“ sind Speicherkapazitäten, die in einem Speicherbündel zusammengefasst sind.
18. „**Höhere Gewalt**“ hat die Bedeutung wie in § 18 definiert.
19. „**Instandhaltungsmitteilung**“ hat die Bedeutung wie in § 12 Abs. 1 definiert.

20. „**Instandhaltungsplan**“ hat die Bedeutung wie in § 12 Abs. 1 definiert.
21. „**Internetseite**“ meint die Internetseite (Homepage) von EGD: „**www.edf-gas-deutschland.de**“.
22. Eine „**Kilowattstunde**“ („**kWh**“) beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule („**MJ**“) umgerechnet eine Million (10^6) Joules gemäß der abgeleiteten SI Unit of Quantity of Heat – enthalten in der ISO 1000 (SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units) – beträgt.
23. „**Kunden**“ meint die Gesamtheit jener natürlichen und juristischen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt Speicherkapazitäten im Speicher gebucht haben.
24. „**Netzbetreiber**“ meint den Betreiber des angrenzenden Gasversorgungsnetzes, an das der Speicher über einen Ein- und Ausspeicherpunkt angebunden ist wie in den Technischen Rahmenbedingungen in Annex I dieser AGBSD näher spezifiziert.
25. „**Nominierte Ausspeichermengen**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Abs. 2 definiert.
26. „**Nominierte Einspeichermengen**“ hat die Bedeutung wie in § 4 Abs. 2 definiert.
27. „**Nominierung(en)**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Abs. 3 definiert.
28. „**Nutzungsüberlassung**“ hat die Bedeutung wie in § 10 Abs. 1 definiert.
29. „**Partei**“ meint den Speicherkunden oder EGD, und „**Parteien**“ meint den Speicherkunden und EGD, jeder als Vertragspartner eines bestimmten Speichervertrages.
30. „**Planmäßige Instandhaltung**“ hat die Bedeutung wie in § 12 Abs. 1 definiert.
31. „**Planmäßige Instandhaltungstage**“ hat die Bedeutung wie in § 12 Abs. 1 definiert.
32. „**Referenzpreis**“ ist der durchschnittliche Tages-Gas-Preis am TTF über einen bestimmten Zeitraum wie von ICIS Heren Spot Gas Markt unter „Continental Assessment“ veröffentlicht.
33. „**Renominierung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Abs. 4 definiert.

34. „**Sonderverluste**“ sind jene Erdgasmengen, die aufgrund von Ereignissen Höherer Gewalt gemäß § 18 im Speicher verloren gehen.
35. „**Speicher**“ ist eine oder eine Gesamtheit aus mehreren, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden unterirdischen Kavernen einschließlich der dazugehörigen oberirdischen Anlagen (wie die Gasstation und die Kompressoren), Speicherleitungen und andere technische Anlagen, die mittels eines gemeinsamen Ein- und Ausspeicherpunktes mit einem Gasversorgungsnetz verbunden sind; dieser ist im Speichervertrag näher spezifiziert.
36. „**Speicherbündel**“ ist die Kombination aus Arbeitsgaskapazität und Befüllleistung und Ausspeicherleistung in einem bestimmten Verhältnis zueinander, wobei dieses Verhältnis bei unterschiedlichen Speicherprodukten variieren kann.
37. „**Speicherjahr**“ ist der Zeitraum vom 1. April, 6:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 6:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.
38. „**Speicherkapazitäten**“ meint die vom Speicherkunden gemäß dem Speichervertrag gebuchte Ausspeicherleistung und/oder Befüllleistung und/oder die gebuchte Arbeitsgaskapazität; gemeint sind gleichermaßen feste und unterbrechbare Kapazitäten/Leistungen.
39. „**Speicherkunde**“ meint jene bestimmte natürliche oder juristische Person, die auf dem Deckblatt des mit EGD geschlossenen Speichervertrages als Speicherkunde bezeichnet ist, soweit sich nicht aus diesen AGBSD oder aus dem Sachzusammenhang etwas Anderes ergibt.
40. „**Speichermonat**“ ist der Zeitraum vom ersten Tag, 6:00 Uhr morgens eines Kalendermonats bis zum ersten Tag, 6:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalendermonats.
41. „**Speichervertrag**“ ist ein Vertrag zwischen dem Speicherkunden und EGD über die Bereitstellung von Speicherkapazitäten im Speicher, wobei diese AGBSD Bestandteil des Speichervertrages sind.
42. „**Speichervertragsmuster**“ ist das Muster eines Speichervertrages, der zwischen einem Speicherkunden und EGD über die Bereitstellung von Speicherkapazitäten im Speicher geschlossen werden soll.
43. „**Speicherzeitraum**“ ist der Zeitraum, für den ein potentieller Speicherkunde Speicherkapazitäten mittels einer verbindlichen Speicheranfrage anfragt. Nach

Abschluss des Speichervertrages, welcher auf der betreffenden verbindlichen Speicheranfrage beruht, wird der Speicherzeitraum zur Vertragslaufzeit.

44. „**Stunde**“ meint den Zeitraum, der zur vollen Stunde beginnt und volle 60 Minuten später endet.
45. „**Systemdienstleistungsentgelt**“ meint den in Annex III dieser AGBSD näher spezifizierten Entgeltbestandteil für die Erbringung von Systemdienstleistungen durch EGD in Zusammenhang mit der Durchführung des Speichervertrags.
46. „**Tag**“ ist der Gastag, d.h. der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr morgens eines Tages bis 6:00 Uhr morgens des darauf folgenden Tages.
47. „**TTF**“ meint den virtuellen Handelsplatz ‚Title Transfer Facility‘ im niederländischen Gasnetz der Gas Transport Services B.V.
48. „**Übertragung**“ hat die Bedeutung wie in § 10 Abs. 2 definiert.
49. „**Übertragungsanfrage**“ hat die Bedeutung wie in § 10 Abs. 2 definiert.
50. „**Ungebündelte Speicherkapazitäten**“ meint die drei Komponenten Arbeitsgaskapazität, Befüllleistung und Ausspeicherleistung, soweit diese nicht in einem bestimmten Verhältnis als Speicherbündel zusammengefasst sind.
51. „**Unterbrechbare Speicherkapazitäten**“ sind Speicherkapazitäten, die EGD-Kunden zur Verfügung stehen und die EGD nach näherer Maßgabe der Technischen Rahmenbedingungen in Annex I dieser AGBSD unterbrechen kann.
52. „**Unterbrechung**“ hat die Bedeutung wie in § 13 Abs. 1 definiert.
53. „**Unzulässige Nominierung**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Abs. 5 definiert.
54. „**Verbindliche Speicheranfrage**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Abs. 2 definiert.
55. „**Verbundenes Unternehmen**“ meint jede Gesellschaft bzw. jede juristische Person, welche mit einer Partei im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.
56. „**Verfügbare Speicherleistungen**“ hat die Bedeutung wie in § 2 Abs. 1 definiert.
57. „**Verfügbarkeits-Report**“ hat die Bedeutung wie in § 5 Abs. 2 definiert.
58. „**Vernünftiger und Umsichtiger Betreiber**“ oder „**RPO**“ meint eine Person, die nach Treu und Glauben und mit der Absicht handelt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die zu diesem Zweck ein Maß an Sorgfalt,

fachlicher Kompetenz, Umsicht und Vorausschau anwendet, wie sie in vernünftiger und gewöhnlicher Weise von einem kompetenten und erfahrenen Betreiber in vergleichbaren Situationen und unter ähnlichen Umständen und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht angewendet wird.

59. „**Vertragslaufzeit**“ ist der Zeitraum, für den der Speicherkunde Speicherkapazitäten im Speicher gemäß dem zugrundeliegenden Speichervertrag mit EGD gebucht hat. Wird der Speichervertrag gemäß § 23 gekündigt, gilt die dadurch verkürzte Laufzeit als Vertragslaufzeit.
60. „**Werktag**“ im Sinne dieser AGBSD ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen.
61. „**Widerspruch**“ hat die Bedeutung wie in § 11 Abs. 3 definiert.

(2) Annexe

Annex I (Technische Rahmenbedingungen), Annex II (Regeln zur Nominierung) und Annex III (Produkte und Entgelte) sind wesentliche Bestandteile dieser AGBSD und werden mit Abschluss eines Speichervertrages Teil dieses Speichervertrages.

(3) Auslegung

Bei Bezugnahme auf einen Kalendertag (z.B. 1. April) oder einen Wochentag (z.B. Sonntag) ist der Zeitraum gemeint, der an diesem Kalendertag um 6:00 Uhr morgens beginnt und um 6:00 Uhr morgens des folgenden Kalendertages endet. Bei Bezugnahme auf einen Kalendermonat ist der Zeitraum von 6:00 Uhr morgens des ersten Tages eines Monats bis 6:00 Uhr morgens des ersten Tages des Folgemonats gemeint.

Bei Bezugnahmen auf Uhrzeiten (z.B. 6:00 Uhr) oder Zeiträume eines Tages (z.B. von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ist die deutsche Zeit (im 24 Stunden Format) gemeint.

Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, beinhaltet ein im Singular geschriebenes Wort auch den Plural dieses Wortes. Selbiges gilt umgekehrt. Die Bezugnahme auf eine Person beinhaltet die Bezugnahme auf eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine Vereinigung. Die Verwendung von Begriffen in männlicher Form beinhaltet auch deren weibliche Form. Ein von einem definierten Begriff abgeleiteter Begriff ist im Einklang mit der betreffenden Definition zu verstehen.

Begriffe, die in diesen AGBSD in Bezug auf den Speicherkunden verwendet werden, haben eine entsprechende Bedeutung, wenn sie im Hinblick auf andere Kunden verwendet werden. Beispielsweise meint die Bezeichnung „Arbeitsgas“ eines Kunden, der nicht Speicherkunde ist, die im Eigentum dieses Kunden stehende Erdgasmenge in kWh, welche sich aus der Summe der für diesen Kunden in dem Speicher eingespeicherten Erdgasmenge und der auf diesen Kunden übertragenen Erdgasmenge *abzüglich* der Summe der für diesen Kunden aus dem Speicher ausgespeicherten Erdgasmenge und von diesem auf einen anderen Kunden übertragenen Erdgasmenge sowie der von diesem Kunden zu tragenden Sonderverluste ergibt.

§ 2 Abschluss des Speichervertrages

- (1) EGD veröffentlicht verfügbare Speicherkapazitäten auf ihrer Internetseite (www.edf-gas-deutschland.de) unter genauer Bezeichnung des Speichers, in dem die freien Speicherkapazitäten verfügbar sind, und der verfügbaren Speicherprodukte basierend auf den Technischen Rahmenbedingungen des Speichers gemäß Annex I (zusammen „**Verfügbare Speicherleistungen**“).
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Speicher ist der Abschluss eines Speichervertrages. Ein Speichervertrag kommt dadurch zustande, dass EGD das verbindliche Angebot eines potentiellen Speicherkunden gemäß diesem § 2 annimmt.

Soweit dementsprechend ein potentieller Speicherkunde an Speicherkapazitäten interessiert ist, hat dieser gegenüber EGD ein verbindliches Angebot für die Buchung von Speicherkapazitäten nach Maßgabe des Abs. 3 und des Abs. 4 abzugeben („**Verbindliche Speicheranfrage**“).

- (3) Eine Verbindliche Speicheranfrage hat folgende Elemente zu enthalten:
 - a) Details betreffend den potentiellen Speicherkunden (Name, Rechtsform, Adresse, Geschäftssitz und Ansprechpartner einschließlich der Kontaktdaten dieses Ansprechpartners); und
 - b) den angefragten Speicher; und
 - c) den angefragten Speicherzeitraum; und
 - d) die angefragten Speicherprodukte aus den Verfügbaren Speicherleistungen; und
 - e) die angefragten Gebündelten Speicherkapazitäten; und/oder
 - f) die angefragten Ungebündelten Speicherkapazitäten, bestehend aus:
 - Einspeicherleistung in kWh/h,
 - Ausspeicherleistung in kWh/h und/oder
 - Arbeitsgaskapazität in Mio. kWh.

Dem potentiellen Speicherkunden steht es frei, EGD auch solche Informationen mitzuteilen, die für die Bonitätsprüfung des potentiellen Speicherkunden gemäß § 17 erforderlich sind. In jedem Fall hat der potentielle Speicherkunde zu den in § 17 Abs. 4 genannten Terminen seine Bonität nachzuweisen bzw. je nach Sachlage Sicherheit zu leisten.

- (4) Die Verbindliche Speicheranfrage ist mittels des Formulars „Verbindliche Speicheranfrage“ („**Buchungsformular**“), welches EGD auf ihrer Internetseite (Downloadbereich) bereitstellt, zu übermitteln. Der potentielle Speicherkunde hat das ordnungsgemäß unterzeichnete Buchungsformular entweder per Fax an die auf dem Buchungsformular angegebene Faxnummer oder als Scan per E-Mail an die auf dem Buchungsformular angegebene E-Mail-Adresse an EGD zu übersenden. Jede andere Art der Übermittlung des Buchungsformulars (zum Beispiel per Telefon, Post oder Kurier) gilt nicht als Verbindliche Speicheranfrage und wird entsprechend nicht von EGD im Rahmen des Allokationsverfahrens nach Abs. 7 berücksichtigt.

Sollte die Internetseite von EGD aus welchen Gründen auch immer nicht verfügbar sein, kann der potentielle Speicherkunde EGD per E-Mail, unter folgender E-Mail-Adresse: **olivier.deterne@edf-gas-deutschland.de** kontaktieren und die Zusendung eines Buchungsformulars anfordern. EGD hat dem anfragenden potentiellen Speicherkunden sodann ein Buchungsformular per E-Mail zuzusenden.

- (5) Für den Fall, dass ein ausgefülltes Buchungsformular unvollständig oder fehlerhaft ist, indem es von den Anforderungen an eine Verbindliche Speicheranfrage gemäß Abs. 3 und Abs. 4 abweicht, gilt dieses nicht als Verbindliche Speicheranfrage im Sinne dieses § 2 und EGD wird den anfragenden, potentiellen Speicherkunden binnen drei (3) Werktagen nach Zugang der unvollständigen oder fehlerhaften Anfrage über jede fehlende bzw. fehlerhafte Information in Kenntnis setzen, deren Vervollständigung bzw. Korrektur erforderlich ist, um die Anfrage zu bearbeiten. Der potentielle Speicherkunde hat die fehlenden / korrigierten Informationen per Fax oder E-Mail wie in Abs. 4 beschrieben binnen drei (3) Werktagen, nachdem dieser von EGD über die Unvollständigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, an EGD zu übermitteln. Nur bei fristgerechter Übermittlung der fehlenden / korrigierten Informationen wird EGD das Allokationsverfahren nach Abs. 7 durchführen. Für Zwecke des Verfahrens gemäß Abs. 7 ist für den Zugang der Verbindlichen Speicheranfrage nur der Tag und die Tageszeit maßgebend, an welchem EGD die letzte fehlende / korrigierte Information erhält.

Für den Fall, dass ein Buchungsformular vollständig ausgefüllt ist, der anfragende, potentielle Speicherkunde die Anfrage aber unter eine Bedingung gestellt hat, stellt dies keine Verbindliche Speicheranfrage dar und ist dementsprechend von EGD im Verfahren gemäß Abs. 7 nicht zu berücksichtigen.

- (6) Die Verbindliche Speicheranfrage ist für den potentiellen Speicherkunden verbindlich. Sie bleibt so lange gültig, bis sie von EGD nach den Vorschriften dieses § 2 angenommen oder abgelehnt wird. Für den Fall, dass EGD eine Verbindliche Speicheranfrage nicht binnen zwanzig (20) Werktagen nach Zugang annimmt oder ablehnt, ist die anfragende Partei berechtigt, ihre Verbindliche Speicheranfrage zu widerrufen. Der Widerruf hat entweder per Fax oder E-Mail wie in Abs. 4 beschrieben oder auch schriftlich zu erfolgen.
- (7) Nach Zugang einer Verbindlichen Speicheranfrage hat EGD zu untersuchen und festzustellen, ob die angefragten Speicherkapazitäten noch verfügbar sind. EGD wird als Vernünftiger und Umsichtiger Betreiber (RPO) und diskriminierungsfrei handeln.

EGD hat die Verbindliche Speicheranfrage in chronologischer Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten („*first committed – first served*“).

EGD ist vorzugsweise an einer möglichst vollständigen und gleichmäßigen Auslastung der Verfügbaren Speicherleistungen interessiert. Für den Fall, dass Verbindliche Speicheranfragen zeitgleich bei EGD eingehen, gelten folgende Allokationsregeln:

1. Längerfristige Verbindliche Speicheranfragen haben Vorrang vor kurzfristigeren Verbindlichen Speicheranfragen;
2. Verbindliche Speicheranfragen für Gebündelte Speicherkapazitäten haben Vorrang vor Verbindlichen Speicheranfragen für Ungebündelte Speicherkapazitäten;
3. Verbindliche Speicheranfragen für feste Kapazität haben Vorrang vor Verbindlichen Speicheranfragen für unterbrechbare Kapazität.

Zusätzlich haben potentielle Speicherkunden, die Verbindliche Speicheranfragen für feste Kapazität gemacht haben und auch unterbrechbare Kapazität buchen möchten, Vorrang vor potentiellen Speicherkunden, die lediglich Verbindliche Speicheranfragen für unterbrechbare Kapazität stellen.

- (8) EGD wird auf Verbindliche Speicheranfragen binnen zehn (10) Werktagen antworten.

EGD nimmt Verbindliche Speichieranfragen gemäß den vorstehenden Allokationsregeln in Abs. 7 an. Die Annahme erfolgt dadurch, dass EGD ein Speichervertragsmuster nach Maßgabe der entsprechenden Verbindlichen Speichieranfrage ausfüllt, dieses in zweifacher Ausfertigung unterschreibt und die solchermaßen unterzeichneten Ausfertigungen per Einschreiben mit Rückschein an den Speicherkunden sendet. Der Speichervertrag kommt mit Zugang dieser Dokumente beim Speicherkunden zustande.

Ungeachtet dessen hat der Speicherkunde seinerseits binnen zehn (10) Werktagen nach Zugang den Speichervertrag zu unterzeichnen und eine unterschriebene Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein an EGD zu senden. Diese Gegenzeichnung durch den Speicherkunden ist lediglich deklaratorisch.

Für den Fall, dass EGD Verbindliche Speichieranfragen aufgrund der Anwendung der Allokationsregeln gemäß vorstehendem Abs. 7 ablehnt, hat EGD den hiervon Betroffenen diese Ablehnung entsprechend mitzuteilen (Ablehnungsanzeige) und gegebenenfalls die noch Verfügbaren Speicherleistungen anzuzeigen.

- (9) Um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Speichervertrages zu gewährleisten, soll der Speichervertrag ungeachtet des Vorstehenden mindestens zehn (10) Werktage vor dem Beginn des Speicherzeitraums zustande kommen. Die tatsächliche Vertragsdurchführung und die Pflicht des Speicherkunden zur Zahlung der Entgelte beginnen am selben Tag wie der vereinbarte Speicherzeitraum. Falls der Speicherkunde in dem Zeitpunkt, in dem EGD die Verbindliche Speichieranfrage in Anwendung der Allokationsregeln gemäß Abs. 7 anzunehmen beabsichtigt, bereits Speicherkunde ist, soll der Speichervertrag fünf (5) Werktage vor dem Beginn des Speicherzeitraums zustande kommen.
- (10) Falls der Speicherkunde verpflichtet ist, gegenüber EGD eine Sicherheit gemäß § 17 Abs. 4 ff. zu leisten, so ist diese Sicherheit binnen zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Speichervertrages zu leisten. Falls der Speicherkunde die Sicherheit nicht innerhalb dieser Frist leistet, ist EGD berechtigt, vom Speichervertrag zurückzutreten. EGD wird dieses Rücktrittsrecht voraussichtlich insbesondere dann ausüben, wenn weitere Verbindliche Speichieranfragen für die betreffenden Speicherkapazitäten vorliegen, die EGD bisher nicht berücksichtigt hat. Die aufgrund eines ausgeübten Rücktrittsrechts freigewordenen Speicherkapazitäten werden dem nächsten potentiellen Speicherkunden, dessen Verbindliche Speichieranfrage entsprechend den Allokationskriterien in Abs. 7 nicht berücksichtigt wurde, zugeteilt.

§ 3 Systemdienstleistungen

EGD erbringt Systemdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung. Hierzu gehören die Aufnahme des Speicherkunden in die IT-Systeme von EGD, die Entgegennahme und Überprüfung von Nominierungen, die Führung eines Arbeitsgaskontos und die monatliche Abrechnung. Der Speicherkunde hat ein Systemdienstleistungsentgelt gemäß Annex III dieser AGBSD zu entrichten.

§ 4 Übernahme und Rückgabe des Erdgases

- (1) Der Übergabepunkt für das in den Speicher einzuspeichernde Erdgas ist der Einspeicherpunkt, und der Übergabepunkt für das aus dem Speicher auszuspeichernde Erdgas ist der Ausspeicherpunkt, beide sind in den technischen Rahmenbedingungen in Annex I dieser AGBSD näher beschrieben.
- (2) EGD ist verpflichtet, die Erdgasmengen, die der der Speicherkunde gemäß den Regelungen in § 5 zur Einspeicherung nominiert hat („**Nominierte Einspeichermengen**“) und die der Speicherkunde am Einspeicherpunkt zur Einspeicherung entsprechend bereitstellt, zu übernehmen und in den Speicher einzuspeichern.

Ferner ist EGD verpflichtet, die Erdgasmengen, die der Speicherkunde gemäß den Regelungen in § 5 zur Ausspeicherung nominiert hat („**Nominierte Ausspeichermengen**“), nach Ausspeicherung am Ausspeicherpunkt an den Speicherkunden zurückzugeben. EGD braucht die Nämlichkeit des Erdgases nicht zu wahren (keine Identität der Moleküle).

- (3) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die Nominierten Einspeichermengen am Einspeicherpunkt zur Verfügung zu stellen (zu deren Übernahme EGD gemäß Abs. 2 Satz 1 verpflichtet ist) bzw. die von EGD gemäß Abs. 2 Satz 2 zurückzugebenden Nominierten Ausspeichermengen am Ausspeicherpunkt zu übernehmen.
- (4) EGD übernimmt und speichert die gemäß Abs. 2 am Einspeicherpunkt zur Einspeicherung übernommenen Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen. Das zu speichernde Erdgas geht - für die Dauer der Speicherung - in das Miteigentum des Speicherkunden und der anderen Kunden, die ebenfalls Arbeitsgas im Speicher gespeichert haben, über.

Entsprechend wird EGD die gemäß Abs. 2 am Ausspeicherpunkt an den Speicherkunden zurück zu gebenden Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen zurückgeben. EGD braucht die

Nämlichkeit des Erdgases bei Rückgabe nicht zu wahren (keine Identität der Moleküle).

§ 5 Mengenanmeldungen (Nominierungen), Transportnominierung und Abgleich (Matching)

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die Erdgasmengen, welche er in den Speicher einspeichern bzw. aus dem Speicher ausspeichern möchte, gegenüber EGD zu nominieren, wobei die Nominierungen gemäß und in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses § 5 zu erfolgen haben.
- (2) EGD hat dem Speicherkunden jeweils einen Tag im Voraus einen Verfügbarkeits-Report über die aktuell verfügbaren Speicherkapazitäten („**Verfügbarkeits-Report**“) zu übersenden. Änderungen des Verfügbarkeits-Reports werden dem Speicherkunden in einem neuen Verfügbarkeits-Report oder einem Einschränkung-Report („**Einschränkungs-Report**“) mitgeteilt.
- (3) Innerhalb der im Verfügbarkeits-Report ausgewiesenen Grenzen (und in jedem Fall im Rahmen seiner Speicherkapazitäten) und in Übereinstimmung mit Annex II dieser ABGSD ist der Speicherkunde berechtigt, die Erdgasmengen gegenüber EGD zu nominieren, welche EGD für ihn übernehmen und einspeichern bzw. welche EGD für ihn ausspeichern und an ihn zurück geben soll („**Nominierung(en)**“). Der Speicherkunde ist verpflichtet, die Einspeicherleistung und die Ausspeicherleistung sowie die Arbeitsgaskapazität mit seinen Nominierungen nicht zu überschreiten.
- (4) Der Speicherkunde ist unter den in Annex II dieser ABGSD genannten Bedingungen berechtigt, eine Nominierung zu ändern („**Renominierung**“). Eine solche Renominierung ersetzt die vorherige Nominierung. Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die Renominierung.
- (5) Sofern eine Nominierung des Speicherkunden nicht die Anforderungen des Abs. 3 erfüllt („**Unzulässige Nominierung**“), wird EGD diese Unzulässige Nominierung zurückweisen und den Speicherkunden unverzüglich darüber informieren.
- (6) Der Speicherkunde ist für die erforderlichen (Transport-)Nominierungen beim Netzbetreiber verantwortlich und hat diese in Einklang mit den Vorschriften des Netzbetreibers vorzunehmen. Kopien der beim Netzbetreiber getätigten Nominierungen sind an EGD zu übersenden. Die Nominierungen des Speicherkunden gegenüber dem Netzbetreiber für jede einzelne Stunde haben den Nominierungen gegenüber EGD für die betreffende Stunde zu entsprechen.

- (7) Nach Erhalt einer Nominierung wird sich EGD mit dem Netzbetreiber in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die Nominierung mit der vom Speicherkunden beim Netzbetreiber getätigten entsprechenden (Transport-) Nominierung übereinstimmt (erstes Abgleichsverfahren). Ergibt das erste Abgleichsverfahren, dass sich die Nominierungen beim Netzbetreiber und bei EGD für die jeweilige Stunde nicht entsprechen (*Nicht-Übereinstimmung*), hat EGD den Speicherkunden hierüber unverzüglich zu informieren.
- (8) Nach Erhalt dieser Information über die Nicht-Übereinstimmung ist der Speicherkunde berechtigt, eine Renominierung zu tätigen, um die Nicht-Übereinstimmung zu beseitigen. Erfolgt eine rechtzeitige Renominierung, ist das Abgleichsverfahren gemäß Abs. 7 erneut durchzuführen (zweites Abgleichsverfahren). Erfolgt keine rechtzeitige Renominierung (entweder nach Durchführung des ersten oder des zweiten Abgleichsverfahrens), die die Nicht-Übereinstimmung beseitigt, gilt die „Niedriger-als-Regel“; d.h. EGD ist berechtigt, die ihr gegenüber getätigte ursprüngliche Nominierung an die betreffende Nominierung des Speicherkunden beim Netzbetreiber anzupassen. Umfasst hingegen die Nominierung beim Netzbetreiber größere Mengen als die gegenüber EGD getätigte Nominierung, erfolgt keine Anpassung der ursprünglichen Nominierung durch EGD. EGD wird den Speicherkunden entsprechend informieren.

Das in diesem Absatz beschriebene Verfahren wird als Nominierungsanpassungs-Verfahren bezeichnet.

- (9) Einzelheiten des Abgleichsverfahrens gemäß Abs. 7 sowie des Nominierungsanpassungs-Verfahrens gemäß Abs. 8 sind in Annex II dieser AGBSD geregelt, einschließlich der Zeitvorgaben für rechtzeitige Renominierung und Information.

§ 6 Arbeitgaskonto und Übertragung von Arbeitsgas

- (1) EGD führt ein Arbeitgaskonto („**Arbeitgaskonto**“) für den Speicherkunden. Das Arbeitgaskonto wird in kWh geführt.
- (2) Die Eingespeicherten Mengen werden dem Arbeitgaskonto des Speicherkunden gutgeschrieben.
- (3) Die Ausgespeicherten Mengen werden von dem Arbeitgaskonto des Speicherkunden in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird von dem Arbeitgaskonto des Speicherkunden jener Anteil an den Sonderverlusten in Abzug gebracht, der dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses Höherer Gewalt eingespeicherten Arbeitsgases des Speicherkunden

zu den zum genannten Zeitpunkt eingespeicherten Arbeitsgases aller anderen Kunden entspricht. Der Nachweis der Höhe der Sonderverluste sowie des jeweiligen Arbeitsgases obliegt EGD.

Soweit Kunden (einschließlich des Speicherkunden) im Speicher Arbeitsgaskapazität gebucht haben, können auf Wunsch dieser Kunden Arbeitsgasmengen eines Kunden von dessen Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto eines anderen Kunden übertragen werden. Der übertragende und der empfangende Kunde haben an EGD entweder eine gemeinsame Übertragungsmitteilung, oder jeder für sich eine entsprechende Mitteilung hinsichtlich der Übertragung als solcher und der übertragenen Erdgasmengen zu machen; diese Mitteilung(en) hat/haben entweder per E-Mail oder Fax an die E-Mail-Adresse bzw. Faxnummer gemäß § 2 (4) zu erfolgen. Eine solche Übertragung zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Einspeicherung von Erdgas dar. Ein Entgelt hierfür wird daher nicht erhoben.

Allerdings hat der Speicherkunde an EGD eine pauschale Abwicklungsgebühr in Höhe von EUR 500 (in Worten: fünfhundert Euro) pro Übertragung zu entrichten, falls der Speicherkunde Arbeitsgas von seinem Arbeitsgaskonto auf das Arbeitsgaskonto eines anderen Kunden überträgt oder von einem anderen Kunden Arbeitsgas auf sein Arbeitsgaskonto übertragen bekommt.

- (4) EGD wird dem Speicherkunden bis zum 10. Kalendertag eines Monats, oder, falls dieser nicht auf einen Werktag fällt, bis zum darauf folgenden Werktag, einen Auszug des Arbeitsgaskontos zum Ende des vorangegangenen Monats zur Verfügung stellen, einschließlich einer Aufstellung der im Vormonat Ein- und Ausgespeicherten Mengen und/oder der übertragenen Erdgasmengen sowie einer konsolidierten Aufstellung der im Vormonat Ein- und Ausgespeicherten und der übertragenen Erdgasmengen.
- (5) Aus betriebsbedingten Gründen findet im Hinblick auf Ausgespeicherte Mengen eine Steuerungstoleranz von 0,05% Anwendung. Der Speicherkunde ist nicht berechtigt, eine Entschädigung von EGD zu verlangen, falls sich Abweichungen ergeben, die innerhalb der in Artikel 13 in Annex I dieser AGBSD festgelegten Steuerungstoleranz liegen.
- (6) Aus betriebsbedingten und/oder technischen Gründen kann es für EGD erforderlich sein, Erdgasmengen zu kaufen und/oder zu verkaufen, um den Speicher zu betreiben, und der Speicherkunde kann EGD anbieten, Erdgasmengen zu einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Preis an EGD zu verkaufen oder von EGD zu kaufen.

§ 7 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

- (1) Zum Ende der Vertragslaufzeit muss der Speicherkunde sein Arbeitsgaskonto auf den Stand „Null“ (0) gebracht haben. Neben der Ausspeicherung kann der Speicherkunde sein Arbeitsgas auch gemäß § 6 Abs. 3 auf einen anderen Kunden übertragen, sofern dieser ebenfalls Arbeitsgaskapazität gebucht hat und dieses dem anderen Kunden in der erforderlichen Höhe noch zur Verfügung steht.
- (2) Soweit der Speicherkunde seine Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, hat er ab Ende der Vertragslaufzeit eine monatliche Pönale gemäß Annex III dieser AGBSD an EGD zu entrichten.
- (3) Hat der Speicherkunde auch drei (3) Kalendermonate nach Ende der Vertragslaufzeit seine Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, geht das Eigentum an dem sich noch immer im Speicher befindlichen Erdgas des Speicherkunden auf EGD gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 80% des Referenzpreises über; der Referenzpreis ist über die gesamte Vertragslaufzeit zu ermitteln. Ein solcher Eigentumsübergang erfolgt zum betreffenden Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung und bedarf keiner weiteren Erklärung einer Partei.
- (4) Soweit der Speicherkunde aufgrund Höherer Gewalt nicht in der Lage war, zum Ende der Vertragslaufzeit einen Arbeitsgaskontostand von „Null“ (0) herbeizuführen, hat er nach Entfallen der Höheren Gewalt nach bestem Können und Vermögen die Pflicht, sein Arbeitsgas so schnell wie möglich nachträglich auszuspeichern, oder das Recht, es an einen anderen Kunden gemäß § 6 Abs. 3 zu übertragen. Abs. 3 gilt entsprechend ab dem Zeitpunkt, in dem das Ereignis Höherer Gewalt mehr vorliegt.

§ 8 Datenweitergabe, Kommunikation

- (1) Sowohl der Speicherkunde, als auch EGD sind jeweils befugt, Vertrags-, Rechnungs- und Verbrauchsdaten an den Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Speichervertrages notwendig ist.
- (2) Der Speicherkunde stimmt hiermit ausdrücklich der automatisierten Datenverarbeitung durch EGD oder ein von EGD beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze zu.
- (3) Für die Kommunikation zwischen EGD und dem Speicherkunden, insbesondere in Bezug auf § 5, gelten folgende Grundsätze: Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen erfolgt nach Maßgabe des Annex II; andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung einschließlich der

Informationen im Falle von Einschränkungen beim Speicherbetrieb oder bei Gefahr werden telefonisch ausgetauscht und sind auf Anforderung einer Partei per E-Mail, Fax und/oder schriftlich in der von der Partei angeforderten Art und Weise zu bestätigen.

Die Schaffung der notwendigen kommunikationstechnischen Voraussetzungen obliegt jeder Partei selbst.

§ 9 Informationspflichten der Parteien, weitere Durchführung des Speichervertrages

- (1) Die Parteien werden sich gegenseitig über alle für die Durchführung des Speichervertrages relevanten Umstände in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die in Anlage 2 zum Speichervertrag ausgewiesenen Ansprechpartner vom Speicherkunden und EGD sind für die weitere Durchführung des Speichervertrages zuständig. Diese Ansprechpartner werden sich regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Quartal, treffen.

§ 10 Sekundärvermarktung, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die von ihm gemäß Speichervertrag gebuchten Speicherkapazitäten einem Dritten ganz oder teilweise zur Nutzung zu überlassen („**Nutzungsüberlassung**“).

Der Speicherkunde bleibt im Falle einer Nutzungsüberlassung gemäß Abs. 1 Vertragspartner von EGD und ist weiterhin zur Erfüllung aller aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Entgelts sowie zur Nominierung der ein- bzw. auszuspeichernden Erdgasmengen gemäß § 5 verpflichtet. Entsprechend ist der Speicherkunde gegenüber EGD weiterhin in vollem Umfang verantwortlich, insbesondere auch im Falle der Bereitstellung von nicht spezifikationsgemäßem Gas am Einspeicherungspunkt.

Die Ausübung der Rechte aus dem Speichervertrag, insbesondere die Vornahme von Nominierungen, kann auf Wunsch des Speicherkunden unmittelbar durch den Dritten gegenüber EGD erfolgen. Der Speicherkunde muss EGD in diesem Fall rechtzeitig im Vorhinein Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax- und Telefonnummer des Dritten sowie den Namen eines Ansprechpartners mitteilen und haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

- (2) Ungeachtet des Abs. 1 kann der Speicherkunde mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von EGD das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen („**Übertragung**“).

EGD hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der übernehmende Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bietet. Dies ist zum Beispiel dann nicht gegeben, wenn der Dritte, der in den Speichervertrag eintreten soll, keine Sicherheit nach Maßgabe von § 17 leistet und seine Bonität nicht gemäß § 17 nachweist bzw. die erforderliche Versicherung gemäß § 21 nicht nachweist, und zwar jeweils nach Maßgabe des vorletzten Unterabsatzes dieses Abs. 2.

Der Speicherkunde hat schriftlich bei EGD die Zustimmung zur ganzen oder teilweisen **Übertragung** der Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag anzufragen („**Übertragungsanfrage**“). Die **Übertragungsanfrage** des Speicherkunden hat das Übertragungsdatum sowie die Identität des Dritten und die zu übertragenden Speicherkapazitäten zu enthalten.

Für den Fall, dass EGD die Zustimmung zur **Übertragung** verweigert, hat EGD dem Speicherkunden die Gründe hierfür mitzuteilen.

In jedem Fall hat der Dritte, der den Speichervertrag ganz oder teilweise vom Speicherkunden übernimmt, gemäß § 17 Sicherheit zu leisten oder seine Bonität gemäß § 17 und seine Versicherung gemäß § 21 binnen zehn (10) Werktagen nach Zugang der **Übertragungsanfrage** gegenüber EGD nachzuweisen. EGD ist berechtigt, ihre Zustimmung zur **Übertragung** jedenfalls so lange zu verweigern, bis ihr gegenüber die entsprechenden Nachweise erbracht wurden.

EGD steht es frei, die Zustimmung auch früher zu erteilen. Für den Fall der früheren Zustimmung zur **Übertragung** haften der Speicherkunde und der Dritte gegenüber EGD als Gesamtschuldner für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und zwar so lange, bis der Dritte die Sicherheit gemäß § 17 geleistet bzw. seine Bonität gemäß § 17 und/oder seine Versicherung gemäß § 21 nachgewiesen hat.

§ 11 Entziehung von Speicherkapazitäten

- (1) Um die missbräuchliche Hortung von Speicherkapazitäten zu vermeiden, wird EGD den Speicherkunden und andere EGD-Kunden, die während eines Zeitraums von neun (9) aufeinanderfolgenden Monaten ihre gebuchten Speicherkapazitäten nicht in Anspruch nehmen, in Textform auffordern, die von ihnen gebuchten Speicherkapazitäten in dem nicht genutzten Umfang Dritten zum Erwerb anzubieten. Speicherkapazitäten werden insbesondere dann nicht genutzt, wenn

- a) die gebuchte Arbeitsgaskapazität nicht genutzt wird (Leerstand), oder
- b) keine Ein- oder Ausspeicherungen während des vorgenannten Zeitraums vorgenommen werden (Speicherstillstand) und dies nachweislich nicht marktüblich ist. Zeiträume, die für die Instandhaltung gemäß § 12 benötigt werden, während derer Einschränkungen oder Ausfälle gemäß § 13 vorliegen, welche der Speicherkunde nicht zu vertreten hat, oder während derer Höhere Gewalt gem. § 18 vorliegt, werden bei der Ermittlung des vorgenannten Zeitraums von neun (9) Monaten nicht berücksichtigt. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt EGD.

Der Nichtinanspruchnahme der gebuchten Speicherkapazitäten steht die Nutzung in nur geringem Umfang gleich. Eine Inanspruchnahme „nur in geringem Umfang“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzung ersichtlich nur deshalb erfolgt, um eine Entziehung von Kapazitäten zu vermeiden oder der Nutzungsumfang eine kommerzielle oder operative Sinnhaftigkeit nicht erkennen lässt und ein solches Verhalten auch nicht marktüblich ist.

- (2) Nach Aufforderung durch EGD gem. Abs. 1 hat der Speicherkunde seine ungenutzten Speicherkapazitäten einem Dritten binnen eines (1) Monats zum Erwerb anzubieten.
- (3) Bietet der Speicherkunde seine ungenutzten Speicherkapazitäten nicht innerhalb eines (1) Monats nach Aufforderung an oder gelingt ihm die Veräußerung der ungenutzten Speicherkapazitäten an einen Dritten, der die Bonitätsanforderungen gemäß § 17 erfüllt oder Sicherheit gemäß § 17 geleistet hat, nicht innerhalb dieser Frist, so gilt dies als Erklärung des Speicherkunden, die von ihm gebuchten Kapazitäten insoweit an EGD zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Speicherkunde innerhalb der vorgenannten Einmonatsfrist gegenüber EGD in Schriftform schlüssig darlegt, dass er die betreffenden Speicherkapazitäten weiterhin benötigt,
 - um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Arbeitsgaskapazität als Reserve zur Absicherung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt, oder
 - um bestehende vertragliche Rechte gegenüber Dritten auszuüben („**Widerspruch**“).
- (4) EGD wird die Schlüssigkeit des Widerspruchs prüfen und den widersprechenden Speicherkunden schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung (Genehmigung oder

Zurückweisung des Widerspruchs) informieren. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Widerspruchs bei EGD zu erfolgen.

- (5) Mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ohne dass ein Widerspruch eingegangen ist, bzw. im Falle eines Widerspruchs mit Zugang einer den Widerspruch zurückweisenden Mitteilung seitens EGD beim Speicherkunden sind die Parteien von ihren gegenseitigen Pflichten im Hinblick auf die gemäß diesem § 11 entzogene Speicherkapazität frei. EGD kann die entzogenen Speicherkapazitäten wieder neu vermarkten.
- (6) Ungeachtet des Freiwerdens von den vertraglichen Verpflichtungen gem. Abs. 5 ist der Speicherkunde auf Verlangen von EGD verpflichtet, sein eingespeichertes Erdgas am Ausspeicherpunkt zu übernehmen, soweit (i) das noch für ihn im Speicher befindliche Erdgas die ihm nach der Entziehung gemäß diesem § 11 noch zur Verfügung stehenden Speicherkapazitäten überschreitet und (ii) die ihm noch verbliebenen Speicherkapazitäten bereits voll genutzt sind (im Sinne von Erdgas im Speicher).

Falls der Speicherkunde diese Verpflichtung nicht binnen eines (1) Kalendermonats nach Aufforderung durch EGD erfüllt, finden die Vorschriften des § 7 Abs. 3 (Eigentumsübergang auf EGD) mit der Maßgabe Anwendung, dass der Referenzpreis für den Zeitraum zwischen Beginn der Vertragslaufzeit und dem Zeitpunkt der Entziehung gemäß diesem § 11 zu ermitteln ist.

§ 12 Instandhaltung des Speichers

- (1) EGD ist berechtigt, die Nutzung des Speichers (und entsprechend die Nutzung der Speicherkapazitäten) ganz oder teilweise zum Zwecke der Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) und im Falle von Baumaßnahmen, einem Ausbau oder einer Anpassung des Speichers, auszusetzen („**Planmäßige Instandhaltung**“).

Der Zeitraum für Planmäßige Instandhaltung, während dessen die Speicherkapazitäten ganz oder teilweise betroffen sind, darf einen Zeitraum von 14 Tagen pro Speicherjahr nicht überschreiten („**Planmäßige Instandhaltungstage**“).

Soweit der Speichervertrag eine Vertragslaufzeit von weniger als einem (1) Kalenderjahr hat, verringert sich die Dauer von 14 Tagen zeitanteilig. Ebenso gilt für das erste Jahr eines langfristigen Speichervertrages (d.h. mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr), dessen erstes Jahr kein komplettes Kalenderjahr umfasst, dass sich die Dauer von 14 Tagen ebenfalls zeitanteilig reduziert.

EGD soll die Planmäßige Instandhaltung für die Zeit zwischen dem 1. April und 30. September eines jeden Speicherjahres terminieren und durchführen.

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat EGD dem Speicherkunden eine Aufstellung („**Instandhaltungsmitteilung**“) mit folgendem Inhalt zu übersenden:

- die Planmäßigen Instandhaltungstage für das folgende Speicherjahr, und
- den voraussichtlichen Zeitplan für die Planmäßigen Instandhaltungstage („**Instandhaltungsplan**“).

EGD soll die mittels Instandhaltungsmitteilung gegenüber dem Speicherkunden mitgeteilten Planmäßigen Instandhaltungstage nicht überschreiten.

EGD ist berechtigt, den Instandhaltungsplan mittels einer Instandhaltungsmitteilung zu ändern, welche spätestens am ersten (1.) Tag des Speichermonats zu erfolgen hat, der dem Speichermonat vorausgeht, in welchem die Instandhaltung bislang geplant war, vorausgesetzt, dass die geänderte Planmäßige Instandhaltung nicht vor der ursprünglichen beginnt. Für den Fall, dass die geänderte Planmäßige Instandhaltung vor der ursprünglichen beginnen soll, hat EGD den Speicherkunden spätestens am ersten (1.) Tag des Speichermonats zu benachrichtigen, der dem Speichermonat vorangeht, in dem die geänderte Planmäßige Instandhaltung stattfinden soll.

- (2) Für jeden Planmäßigen Instandhaltungstag ist EGD für den jeweiligen Instandhaltungszeitraum von ihren betreffenden Verpflichtungen aus dem Speichervertrag befreit, ohne dass der Speicherkunde berechtigt ist, Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche wegen der Aussetzung aufgrund solcher Maßnahmen geltend zu machen und ohne dass er von seiner Zahlungspflicht gemäß § 15 befreit wird.

§ 13 Unterbrechung, Ausfälle und verminderte Zahlungspflichten

- (1) Unterbrechbare Speicherkapazitäten können von EGD jederzeit und ohne Angabe von Gründen gemäß Annex I dieser AGBSD unterbrochen werden, soweit die entsprechenden Kapazitäten nicht verfügbar sind („**Unterbrechung**“).
- (2) EGD ist berechtigt, die Vorhaltung von gebuchten festen Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases am Einspeicherpunkt und die Rückgabe des Erdgases am Ausspeicherpunkt vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, insbesondere, aber nicht abschließend, um

- Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen oder Einrichtungen zu verhindern; oder
- störende Einwirkungen auf Einrichtungen von EGD oder Dritten zu verhindern; oder
- zu verhindern, dass Erdgas unter Umgehung oder Beeinträchtigung der Messeinrichtungen ein- oder ausgespeichert wird; oder
- technischen Störungen zu begegnen

(jeweils als „**Ausfall**“ bzw. gemeinsam als „**Ausfälle**“ bezeichnet). Planmäßige Instandhaltungen gelten nicht als Ausfall.

EGD hat dem Speicherkunden solche Einschränkungen per E-Mail oder Fax innerhalb einer (1) Stunde nach Beginn des Ausfalls in einem Einschränkungs-Report mitzuteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Ein Ausfall (falls er im Voraus bekannt ist), ist dem Speicherkunden durch einen Verfügbarkeits-Report oder einen Einschränkungs-Report mitzuteilen.

Der Einschränkungs-Report hat Folgendes zu enthalten:

- i. Tag und Zeit des Beginns der Nichtverfügbarkeit;
 - ii. Kurze Beschreibung der Ursache der Nichtverfügbarkeit;
 - iii . Tatsächliche Verfügbarkeit der Speicherkapazitäten (Einspeicherleistung/Ausspeicherleistung und Arbeitsgaskapazität);
 - iv. Voraussichtliche Dauer des Ausfalls und voraussichtlicher Tag und Zeitpunkt, ab dem der Speicher wieder voll betriebsfähig ist.
- (3) Soweit und solange die vom Speicherkunden kontrahierten festen Speicherkapazitäten unterbrochen oder eingeschränkt werden (aus anderen Gründen als den in Annex I dieser AGBSD genannten), sind die Pflichten der Speicherkunden zur Zahlung des vollen Speicherentgeltes für die festen (Gebündelten oder Ungebündelten) Speicherkapazitäten zu reduzieren; der Preisbestandteil des Basisentgeltes (wie in Annex III Artikel 2 a) vorgesehen) für die Produkte Nr. 1 und Nr. 2, der dem Element der Speicherkapazität zugeordnet ist, die eingeschränkt oder unterbrochen ist (z.B. die Ausspeicherleistung), wird im Verhältnis des betreffenden Elements derjenigen Speicherkapazität reduziert, die von der Unterbrechung oder Einschränkung betroffen ist. Falls, zum Beispiel, die Ausspeicherleistung um 50% eingeschränkt ist, wird der entsprechende Teilbetrag des Basisentgeltes für Produkt Nr. 1 - d.h. Gebündelte

Speicherkapazität -, der der Ausspeicherleistung zugeordnet ist (d.h. im Falle von Produkt Nr. 1 26% gemäß Annex III Artikel 2a)), auch um 50% reduziert.

Diese Reduzierung gilt für die Dauer der Einschränkung oder Unterbrechung. Diese Entgeltreduzierung gilt nicht während der Planmäßigen Instandhaltungstage gemäß § 12.

(4) Da die in Annex III Artikel 2 ausgewiesenen Entgelte für Jahresprodukte gelten, erfordert die Berechnung der Reduzierung des Speicherentgelts eine Umwandlung in stündliche Speicherentgelte.

a) Der Mechanismus für diese Umwandlung von jährlichem zu stündlichem Speicherentgelt für feste Gebündelte Speicherkapazität, unter Berücksichtigung möglicher Unterbrechungen oder Einschränkungen, ist der folgende:

- Ausgangsbasis für die Berechnung der Speicherentgeltreduzierung ist das jährliche Basisentgelt des Speichervertrags (oder im Falle einer kürzeren Vertragslaufzeit das für diesen Zeitraum zeitanteilig zahlbare Entgelt) gemäß Annex III Artikel 2 a).
- Das Entgelt ist in ein stündliches Entgelt umzuwandeln.
- Sofern ein Einschränkungs-Report in der untenstehenden Berechnung zu berücksichtigen ist, gilt ein Ausfall von weniger als einer Stunde als eine volle Stunde.
- Das Basisentgelt für Gebündelte Speicherkapazitäten wird nach den Prozentsätzen für Produkt Nr. 1 in Annex III, Artikel 2 a (26% des Preises für die Ausspeicherleistung, 40% für die Einspeicherleistung und 34% für die Arbeitskapazität) in das einzelne entsprechende Entgeltelement umgerechnet. Das stündliche Entgelt für Gebündelte Speicherkapazitäten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Stündliches Entgelt (gebündelt)} = \left(40\% \times \frac{IA}{IC_{fb}} + 26\% \times \frac{WA}{WC_{fb}} + 34\% \times \frac{WGA}{WGC_{fb}} \right) \times \text{stündliches Entgelt}$$

Wobei

IA = die dem Speicherkunden zur Verfügung gestellte Einspeicherleistung, die auf eine Höhe begrenzt ist, die gleich oder niedriger ist als das entsprechende Element der festen Gebündelten Speicherkapazität die der Speicherkunde kontrahiert hat und wie in dem aktuellsten Verfügbarkeits-Report für diese Stunde oder im Einschränkungs-Report angegeben

IC_{fb} = feste Gebündelte Einspeicherleistung, die der Speicherkunde vorbehaltlich der in Annex I Artikel 8 beschriebenen Einspeicherbeschränkungen kontrahiert hat

WA = die dem Speicherkunden zur Verfügung gestellte Ausspeicherleistung, die auf eine Höhe begrenzt ist, die gleich oder niedriger ist als das entsprechende Element der festen Gebündelten Speicherkapazität, die der Speicherkunde kontrahiert hat und wie in dem aktuellen Verfügbarkeits-Report für diese Stunde oder im Einschränkung-Report angegeben

WC_{fb} = feste Gebündelte Ausspeicherleistung, die der Speicherkunden vorbehaltlich der in Annex I Artikel 7 beschriebenen Ausspeicherbeschränkungen kontrahiert hat

WGA = die dem Speicherkunden zur Verfügung gestellte Arbeitsgaskapazität, die auf eine Höhe begrenzt ist, die gleich oder niedriger ist als das entsprechende Element der festen Gebündelten Speicherkapazität, die der Speicherkunde kontrahiert hat und wie in dem aktuellen Verfügbarkeits-Report für diese Stunde oder im Einschränkung-Report angegeben

WGC_{fb} = feste Gebündelte Arbeitsgaskapazität, die der Speicherkunde kontrahiert hat

b) Der in lit. a) festgelegte Mechanismus ist auf eine Reduzierung des Speicherentgeltes für feste Ungebündelte Speicherkapazitäten entsprechend anwendbar.

- (5) Falls die Erbringung der vertraglichen Pflichten aufgrund eines anhaltenden Ausfalls für einen Zeitraum von neunzig (90) aufeinanderfolgenden Kalendertagen beeinträchtigt ist, hat jede Partei das Recht, den Speichervertrag fristlos gemäß § 23 zu kündigen.

§ 14 Erdgasbeschaffenheit und Übertragungsdruck

- (1) Die Beschaffenheit des am Ein- bzw. Ausspeicherpunkt zur Ein- bzw. Ausspeicherung bereitgestellten Erdgases hat den vom Netzbetreiber für den Ein- bzw. Ausspeicherpunkt veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.

Das am Einspeicherpunkt einzuspeichernde bzw. das am Ausspeicherpunkt

auszuspeichernde Erdgas muss auch (i) den vom Netzbetreiber veröffentlichten Anforderungen an den Übertragungsdruck und (ii) den in Annex I dieser AGBSD näher spezifizierten Merkmalen entsprechen.

- (2) EGD ist berechtigt, die Erdgasbeschaffenheit im Speicher und insbesondere das vom Speicherkunden am Einspeicherungspunkt bereitgestellte Gas zu prüfen.
- (3) Falls eine solche Prüfung ergibt, dass das vom Speicherkunden am Einspeicherungspunkt bereitgestellte Gas nicht den Beschaffenheitsanforderungen gemäß Abs. 1 entspricht (nicht spezifikationsgemäßes Gas), ist EGD berechtigt, die Übernahme des nicht spezifikationsgemäßen Gases ganz oder teilweise zu verweigern. In diesem Fall hat der Speicherkunde seine Nominierung unverzüglich entsprechend anzupassen und sicherzustellen, dass kein weiteres nicht spezifikationsgemäßes Gas am Einspeicherungspunkt bereitgestellt wird.
- (4) Falls das Gas, welches von EGD zwecks Ausspeicherung zum Ausspeicherungspunkt verbraucht wird, am Ausspeicherungspunkt nicht die Beschaffenheit gemäß Abs. 1 aufweist (nicht spezifikationsgemäßes Gas), ist der Speicherkunde berechtigt, die Rückgabe dieses Gases an ihn ganz oder teilweise zu verweigern. In diesem Fall hat der Speicherkunde seine Nominierung unverzüglich entsprechend anzupassen.
- (5) Die Parteien haben einander ohne schuldhaftes Zögern darüber zu informieren, wenn bekannt wird, dass nicht spezifikationsgemäßes Gas am Einspeicher- bzw. Ausspeicherungspunkt bereitgestellt wird oder dies zu erwarten ist.
- (6) Für den Fall, dass nicht spezifikationsgemäßes Gas am Einspeicher- bzw. Ausspeicherungspunkt bereitgestellt wird, bestimmt sich die Haftung der Parteien nach § 20.

§ 15 Vergütung und öffentliche Abgaben

- (1) Als Gegenleistung für die Speicherkapazitäten und die Erbringung damit verbundener Systemdienstleistungen ist der Speicherkunde verpflichtet, ein Entgelt (bestehend aus festen und variablen Entgeltbestandteilen) an EGD gemäß Annex III dieser AGBSD zu zahlen, auf das in § 2 des Haupttextes des Speichervertrags verwiesen wird. Bei dem Entgelt handelt es sich um Nettobeträge. Zusätzlich hat der Speicherkunde an EGD die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu entrichten, soweit das vom Speicherkunden zu entrichtende Entgelt der Umsatzsteuer unterfällt.
- (2) Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere

öffentliche Abgaben, die rechtlich vom Speicherkunden zu tragen sind, erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder gesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten an den Speicherkunden erfolgt nicht, wenn diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder soweit die gesetzlichen Regelungen der Weiterberechnung entgegen stehen. Mit der der neuen Steuer oder neuen öffentlichen Abgaben korrespondierende Kostenentlastungen werden angerechnet.

Die Anpassung des Entgelts darf, verglichen mit den vorherigen Umständen, für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

§ 16 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Rechnungen werden dem Speicherkunden auf dem Postweg oder per E-Mail zugesandt.
- (2) EGD stellt dem Speicherkunden bis zum 15. Werktag eines Monats das für den vorangegangenen Speichermonat angefallene Entgelt und die insoweit angefallenen Gebühren in Rechnung. Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Alle von EGD in Rechnung gestellten Beträge sind Nettobeträge und enthalten keine Steuern, Zölle oder andere Abgaben, welche vom Speicherkunden separat zu zahlen sind und in die Rechnung mit aufgenommen werden können, einschließlich der Umsatzsteuer.

- (3) Die Rechnung hat die Identifikationskenndaten des Speicherkunden (z.B. USt-Identifikationsnummer), die Speicherkapazitäten, auf die sich die Rechnung bezieht und den Rechnungszeitraum zu enthalten. Ferner soll die Rechnung ausweisen, wie sich der in Rechnung gestellte Betrag auf das Speicherentgelt (fixer Entgeltbestandteil), das Systemdienstleistungsentgelt und das variable Entgelt aufteilt. Eine verspätete Rechnungsstellung lässt die Pflicht des Speicherkunden, die Rechnungsbeträge zu zahlen, dem Grunde und der Höhe nach unberührt.
- (4) Der Speicherkunde hat die für einen betreffenden Speichermonat gestellte Rechnung binnen zehn (10) Werktagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Fällt die Fälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag in Deutschland oder in dem Land, in dem die Bank des Speicherkunden ihren Sitz hat, ist die Zahlung spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag zu leisten.

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz von EGD. Der Speicherkunde hat die Rechnungen an EGD mit fester Wertstellung auf folgendes Konto zu zahlen:

EDF Gas Deutschland GmbH

Bank: ING Bank, Niederlassung der ING-DiBa AG

BLZ: 500 210 00

Konto-Nr.: 0010125920

IBAN: DE73500210000010125920

BIC/SWIFT: INGBDEFFXXX

Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn die betreffenden Beträge auf dem angegebenen Konto der EGD in voller Höhe gutgeschrieben sind.

- (5) Alle Zahlungen des Speicherkunden sind in Euro zu leisten. Die Zahlung hat in voller Höhe ohne jegliche Abzüge zu erfolgen. Gegen die Forderungen von EGD aus dem Speichervertrag kann der Speicherkunde eigene Forderungen gegenüber nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als die Forderungen des Speicherkunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für vorfällig geleistete Zahlungen wird kein Abzug gewährt.
- (6) Zahlt der Speicherkunde trotz Fälligkeit gemäß Abs. 4 (ganz oder teilweise) nicht, ist EGD berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem 1-Monats-EURIBOR zu erheben. Weitergehende Ansprüche seitens EGD wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind vom Speicherkunden unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens einen (1) Werktag vor Ablauf der Zahlungsfrist, schriftlich und unter Bezeichnung des bestrittenen Betrages und des Grundes vorzubringen. Einwendungen gegenüber Fehlern, die vom Speicherkunden auch bei Anwendung geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist vorgebracht werden, sobald der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

Sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, berechtigen Einwendungen gegen die Rechnungen den Speicherkunden nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Der bestrittene Betrag kann unter Vorbehalt gezahlt werden.

- (8) Die Parteien werden versuchen, jede Streitigkeit nach den Geboten von Treu und Glauben beizulegen. Die Schlussrechnung wird erteilt, wenn die Streitigkeit beigelegt ist oder das Schiedsgericht gemäß § 24 eine rechtlich bindende Entscheidung getroffen hat.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein vom Speicherkunden gemäß Abs. 7 gezahlter, streitiger Betrag nicht hätte gezahlt werden müssen, hat EGD diesen Betrag binnen fünf (5) Werktagen zurückzuzahlen, zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem 1-Monats-EURIBOR der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches gilt. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung einschließlich Zinsen werden in die nächste Rechnung einbezogen.

§ 17 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Speicherkunde kann bei EGD jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf das zu leistende Entgelt sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben gemäß dem jeweiligen Speichervertrag teilnehmen. Hierzu stellt der Speicherkunde EGD alle für eine solche Bonitätsbeurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Informationen müssen EGD in die Lage versetzen, eine qualifizierte Prüfung der Bonität des Speicherkunden durchführen zu können. Der Speicherkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 291 AktG, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren gemäß Abs. 1 die Bonität des Speicherkunden anhand eines Ratings im Langfristbereich nachgewiesen wurde, das mindestens „A2“ von Moody's Investors Services oder „A –“ von Standard & Poor's Corporation beträgt, besteht keine Pflicht des Speicherkunden, gegenüber EGD Sicherheit zu leisten.

Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich wiederholt werden und in Fällen, in denen EGD eine Verschlechterung der Bonität vernünftigerweise erwartet. Der Speicherkunde hat dazu auf Verlangen von EGD die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Sofern das anhand eines Bonitätsprüfungsverfahrens gemäß Abs. 1 festgestellte Rating des Speicherkunden im Langfristbereich unterhalb „A2“ von Moody's Investors Services oder unterhalb „A –“ von Standard & Poor's Corporation liegt, hat der Speicherkunde ohne schuldhaftes Zögern gegenüber EGD Sicherheit zu leisten, und zwar entweder in Form einer (i) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern

oder (ii) in Form einer Garantie der Muttergesellschaft in Höhe eines Betrags, der dem Speicherentgelt (d.h. dem fixen Entgeltbestandteil gemäß Annex III) für ein Speicherjahr entspricht, jeweils vorausgesetzt, dass der Bürge bzw. Garantgeber seinerseits ein Rating im Langfristbereich hat, das mindestens „A2“ von Moody's Investors Services oder „A –“ von Standard & Poor's Corporation beträgt.

- (4) Für den Fall, dass der Speicherkunde bei Vertragsschluss oder während der Vertragslaufzeit kein Rating von Moody's Investors Services oder Standard & Poor's Corporation gemäß Abs. 2 vorweisen kann, hat der Speicherkunde ohne schuldhaftes Zögern gegenüber EGD Sicherheit zu leisten, und zwar entweder in Form einer (i) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern, oder (ii) in Form einer Garantie der Muttergesellschaft in Höhe eines Betrags, der dem Speicherentgelt (d.h. dem fixen Entgeltbestandteil gemäß Annex III) für ein Speicherjahr entspricht, jeweils vorausgesetzt, dass der Bürge bzw. Garantgeber seinerseits ein Rating im Langfristbereich hat, das mindestens „A2“ von Moody's Investors Services oder „A –“ von Standard & Poor's Corporation beträgt. § 2 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Wird das Bonitätsprüfungsverfahren nach Leistung der Sicherheit durch den Speicherkunden abgeschlossen und hat der Speicherkunde infolgedessen lediglich eine geringere oder gar keine Sicherheit zu leisten, ist EGD verpflichtet, die Bankbürgschaft bzw. die Garantie der Muttergesellschaft zurückzugeben und zwar gegebenenfalls Zug um Zug gegen Gewährung der geringeren Sicherheit.
- (6) Mit vollständiger Beendigung des Speichervertrages (d.h. mit vollständiger Abwicklung der Rechte und Pflichten nach Ende der Vertragslaufzeit mit Ausnahme der Pflichten in diesem Absatz) hat EGD die Bankbürgschaft bzw. die Garantie der Muttergesellschaft zurückzugeben.
- (7) Sofern der Speicherkunde eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft geleistet hat und danach seine Speicherkapazitäten gemäß § 10 Abs. 2 an einen Dritten überträgt, gibt EGD die gestellte Sicherheit in entsprechendem Umfang zurück.
- (8) EGD kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.
- (9) Falls der Speicherkunde die Voraussetzungen an seine Bonität gemäß diesem § 17 nicht erfüllt und die Anforderungen nicht binnen zehn (10) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Anzeige durch EGD erfüllt, ist EGD berechtigt, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 23 zu kündigen. Keine der Parteien ist in diesen Fall berechtigt, Schadensersatz, Freistellung oder Entschädigung gegenüber der jeweils anderen Partei geltend zu machen.

§ 18 Höhere Gewalt

- (1) Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Speichervertrag befreit, soweit und solange ihr durch Höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist.

„**Höhere Gewalt**“ ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch ein Vernünftiger und Umsichtiger Betreiber vernünftigerweise nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindern kann, und das nicht durch das Treffen angemessener Maßnahmen durch den Vernünftigen und Umsichtigen Betreiber verhindert oder überwunden werden kann, so dass es nicht möglich ist, die vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, wie u.a. im Falle von:

- Naturkatastrophen;
- Krieg, drohendem Krieg, staatsfeindlichen Akten, terroristischen Angriffen, Blockaden, Revolutionen, Aufruhr, Aufständen, Unruhen, Demonstrationen, Sabotage, Vandalismus;
- Streik, Aussperrung;
- durch den Netzbetreiber verursachten Störungen, die von keiner Partei vernünftigerweise vorausgesehen werden konnten,
- Störungen des Arbeitsablaufs, die nicht von EGD verursacht sind, wie Explosionen, Feuer, Stromausfall;
- gesetzgeberische Auflagen oder dem Inkrafttreten von Gesetzen, die das Recht oder die Befugnis des Speicherbetreibers zum Betrieb des Speichers wesentlich beeinträchtigen einschließlich des kommerziellen Betriebs.

Die Zahlungsunfähigkeit einer Partei (aus welchem Grund auch immer) stellt keinen Fall Höherer Gewalt dar.

- (2) Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter (wobei auch Erfüllungsgehilfen als Dritte gelten) für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei Höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Speichervertrag ebenfalls als Höhere Gewalt zugunsten dieser Partei. Dies gilt entsprechend wenn und soweit ein Ereignis den Netzbetreiber betrifft, das gemäß der vorstehenden Definition für den Netzbetreiber Höhere Gewalt bedeutet.
- (3) Jedes Handeln oder Unterlassen eines Vertreters oder (Sub-) Unternehmers einer Partei gilt nicht als Höhere Gewalt, sofern ein solches Handeln oder Unterlassen

nicht auf Umständen beruht, die Höhere Gewalt gemäß der vorstehenden Absätze wären, wenn die betreffende Person die betroffene Partei wäre.

- (4) Soweit und solange EGD durch Höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, die EGD nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 2 des Haupttextes des Speichervertrages für einen entsprechenden Zeitraum befreit.
- (5) Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung sowie die Leistungen, die hiervon betroffen sind, mitzuteilen. Sie hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vertraglichen Pflichten gemäß dem Speichervertrag wieder schnellstmöglich erfüllen zu können. Sie wird die andere Partei von Zeit zu Zeit über den Fortschritt der Maßnahmen unterrichten.
- (6) Wird die Erfüllung von Pflichten durch Höhere Gewalt beeinträchtigt oder ist einer Partei die Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund von Umständen, welche sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zumutbar, und dauert eine solche Beeinträchtigung für eine Dauer von neunzig (90) aufeinanderfolgenden Tagen an und sind während dieser Zeit durchschnittlich mehr als fünfzig (50)% der vertraglichen Speicherkapazitäten betroffen, ist die andere Partei berechtigt, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 23 zu kündigen. Keine der Parteien ist in diesen Fall berechtigt, Schadensersatz, Freistellung oder Entschädigung gegenüber der jeweils anderen Partei geltend zu machen.

§ 19 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieses Speichervertrags und alle Informationen und Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner des Speichervertrags Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln („**Vertrauliche Informationen**“). Die Parteien werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Vertrauliche Informationen gegenüber Dritten (seien es natürliche oder juristische Personen) nicht offen legen, nutzen, mitteilen oder preisgeben („**Weitergabe**“).

Eine Weitergabe gegenüber Mitgliedern rechts-, wirtschafts- oder steuerberatender Berufe, die von Berufs wegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, ist ohne Zustimmung der anderen Partei

zulässig, wenn und soweit die Weitergabe erforderlich ist, um eigene berechtigte Interessen in Zusammenhang mit diesem Speichervertrag zu wahren.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Abs. 1 findet auf die folgenden Fälle keine Anwendung, so dass eine Weitergabe insoweit erfolgen kann:
- a) Weitergabe an Subunternehmer und Vertreter von EGD, jedoch nur (i) soweit für die Weitergabe ein vernünftiger Grund besteht, der sich in Zusammenhang mit dem Speichervertrag ergibt, (ii) sich die Weitergabe auf den zur Durchführung des Speichervertrages erforderlichen Umfang beschränkt und (iii) vorausgesetzt, dass die betroffenen Subunternehmer und Vertreter als Informationsempfänger sich ihrerseits schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben einschließlich der Zusage, die Vertraulichen Informationen ihrerseits nicht weiterzugeben; oder
 - b) Weitergabe an Vertragspartner von EGD, jedoch nur (i) soweit ein solcher Vertrag den Betrieb oder die Instandhaltung des Speichers zum Gegenstand hat, (ii) soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des jeweiligen Vertrages erforderlich ist und (iii) vorausgesetzt, dass der jeweilige Vertragspartner seinerseits unter dem betreffenden Vertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet ist; oder
 - c) Weitergabe an Berater, Banken oder Versicherer der Parteien, jedoch nur (i) soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Speichervertrages erforderlich ist und (ii) wenn diese Personen sich ihrerseits schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben einschließlich der Zusage, die Vertraulichen Informationen ihrerseits nicht weiterzugeben (wenn diese nicht schon aus der Natur der Sache zur Verschwiegenheit verpflichtet sind); oder
 - d) Weitergabe an Steuer- oder Finanzbehörden, soweit dies für die Steuer- oder Finanzangelegenheiten der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vernünftigerweise erforderlich ist; oder
 - e) wenn die Vertrauliche Information ohnehin frei zugänglich ist, ohne dass dies auf einem Verstoß gegen diesen § 19 beruht; oder
 - f) wenn die die Vertrauliche Information empfangende Partei die Information bei Empfang bereits berechtigterweise kannte; oder
 - g) wenn Vertrauliche Informationen von Gesetzes wegen oder aufgrund anderer Vorschriften (einschließlich ausländischer Gesetze, die auf börsennotierte Unternehmen Anwendung finden), auf richterliche

Anweisung, auf behördliche Anordnung oder anderweitigen öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt offen zu legen sind; im Fall einer solchen Weitergabe hat die weitergebende Partei die andere Partei unverzüglich über die Weitergabe zu informieren. Eine solche Information ist nicht erforderlich, wenn die Veröffentlichung gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), darauf beruhenden Rechtsverordnungen oder der EU-Verordnung Nr. 715/2009 erforderlich ist.

- (3) Die Parteien verpflichten auch ihre Angestellten, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit betreffend die Vertraulichen Informationen.
- (4) Die Parteien dürfen mit dem Netzbetreiber jegliche Daten betreffend den Betrieb des Speichers austauschen.
- (5) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende der Vertragslaufzeit. Zwingende gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt.
- (6) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 20 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Speichervertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen, haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Im Falle leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei auf *EUR 5 Mio.* für Sachschäden und *EUR 1 Mio.* für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz ist nicht beschränkt.
- (3) Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre leitenden Erfüllungsgehilfen oder ihre Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die

Haftung der Parteien ist im Falle grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf *EUR 5 Mio.* für Sachschäden und *EUR 1 Mio.* für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftung für Vorsatz ist nicht beschränkt.

- (4) Für Schäden, die der Speicherkunde im Rahmen der Durchführung des Speichervertrages wegen deliktischer Handlung erleidet, insbesondere durch eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in Bezug auf die Übernahme oder die Rückgabe des Erdgases, ist die Haftung im Falle grober und leichter Fahrlässigkeit auf *EUR 5 Mio.* für Sachschäden und auf *EUR 1 Mio.* für Vermögensschäden begrenzt.
- (5) Die Haftung der Parteien nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von EGD.

§ 21 Versicherungspflicht

- (1) Der Speicherkunde hat vor Abschluss des Speichervertrages gegenüber EGD das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem Speichervertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen und diese für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Endet der Haftpflichtversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grund, hat der Speicherkunde EGD unverzüglich hierüber in Schriftform zu benachrichtigen. Sofern der Speicherkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Haftpflichtversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Haftpflichtversicherungsvertrages erbracht hat, ist EGD zur Kündigung des Speichervertrages aus wichtigem Grund gemäß § 23 berechtigt. Keine der Parteien ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatz, Freistellung oder Entschädigung gegenüber der jeweils anderen Partei geltend zu machen. In jedem Fall hat der Speicherkunde EGD unverzüglich über jede Änderung seines Versicherungsvertrages in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Übertragung durch EGD

- (1) Vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 2 ist EGD berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag (ganz oder teilweise) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Speicherkunden auf einen Dritten zu übertragen.

- (2) Ungeachtet des vorstehenden Abs. 1 bedarf eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Speichervertrag auf ein mit EGD Verbundenes Unternehmen nicht der vorherigen Zustimmung durch den Speicherkunden. Eine solche Übertragung auf ein Verbundenes Unternehmen hat EGD dem Speicherkunden unverzüglich anzuzeigen, ebenso wie den Umfang der Übertragung.

§ 23 Leistungsverweigerungsrecht und Kündigung des Speichervertrages

- (1) EGD ist nicht verpflichtet, Leistungen aus dem Speichervertrag zu erbringen, bevor die Sicherheit gemäß § 17 geleistet oder die Bonität des Speicherkunden gemäß § 17 nachgewiesen und seine Versicherung gemäß § 21 nachgewiesen ist.
- (2) EGD ist berechtigt, ihre Leistungen zu reduzieren oder einstellen, wenn der Speicherkunde von EGD in Rechnung gestellte fällige Beträge trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist - ganz oder teilweise - nicht begleicht.
- (3) EGD ist insbesondere berechtigt, den Speichervertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls
- a) sich der Speicherkunde wiederholt (mindestens zweimal) in Zahlungsverzug befindet; und/oder
 - b) der Speicherkunde eine Unterbrechung oder Einschränkung gemäß § 13 zu vertreten hat und einer Aufforderung zur Abhilfe mit angemessener Fristsetzung durch EGD nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Speicherkunde ist berechtigt, den Speichervertrag mit Wirkung zum Ende eines jeweiligen Speicherjahrs unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.
- (5) Darüber hinaus sind beide Parteien berechtigt, den Speichervertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn
- a) die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung des Speichervertrages verstößt und der Verstoß nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung seitens der anderen Partei zur Abhilfe weiter besteht;
 - b) die andere Partei insolvent wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

- c) Anordnungen gemäß § 21 InsO gegen die andere Partei getroffen werden; oder
- d) die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen stellt.

Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

- (6) Die Rechte zur Kündigung gemäß § 13 [Unterbrechung und Ausfälle], gemäß § 17 [Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung], gemäß § 18 [Höhere Gewalt], § 21 [Versicherungspflicht] und gemäß § 26 [Anpassung der AGBSD an gesetzliche und behördliche Vorgaben] bleiben unberührt.
- (7) Jede Kündigung des Speichervertrags bedarf der Schriftform.
- (8) Mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß diesem § 23 gilt § 7 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die in § 7 Abs. 3 genannte Frist hier einen (1) Kalendermonat ab Wirksamwerden der Kündigung beträgt.

§ 24 Anwendbares Recht, Erledigung von Streitfällen

- (1) Der Speichervertrag (einschließlich dieser AGBSD) unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwischenstaatliche Übereinkommen sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.
- (2) Die Parteien werden sich bemühen, Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Beilegung des Streits kommen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Speichervertrag oder betreffend seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der *International Chamber of Commerce (ICC)* unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. § 1033 ZPO bleibt unberührt.

Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich, Schweiz.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

§ 25 Anpassung des Speichervertrages bei Änderung der Verhältnisse

Sollten während der Vertragslaufzeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische und/oder rechtliche Auswirkungen auf den Speichervertrag haben, die aber bei Vertragsschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolge dessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen Partei eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen (einschließlich des Entgelts) verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen schriftlich zu substantiieren. Die Parteien sollen zusammen kommen, um sich über die Anpassung, die am Speichervertrag in Einklang mit dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit vorgenommen werden kann, zu verständigen. Können die Parteien innerhalb von drei (3) Monaten kein Einvernehmen über die Anpassung erzielen, ist jede der Parteien berechtigt, den Streit zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemäß § 24 Abs. (2) zu machen. Während des Zeitraums, in dem die Parteien eine einvernehmliche Anpassung des Speichervertrages erzielen sollen, gelten die AGBSD in der Fassung, die vor dem Streitpunkt Gültigkeit hatte, fort.

Die vereinbarte Änderung der vertraglichen Bestimmungen gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal die Anpassung entsprechend dem obigen Unterabsatz geltend gemacht hat. Entsprechendes gilt, falls ein Schiedsgericht gemäß § 24 Abs. (2) über eine Anpassung der vertraglichen Bestimmungen entschieden hat.

§ 26 Anpassung der AGBSD an gesetzliche und behördliche Vorgaben

EGD ist berechtigt, die AGBSD zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um (i) geltenden Gesetzen, (ii) geltenden Rechtsverordnungen, (iii) Vorgaben, Festlegungen oder sonstigen Mitteilungen der Bundesnetzagentur und/oder (iv) rechtsverbindlichen Entscheidungen deutscher oder internationaler Gerichte oder Behörden zu entsprechen. In einem solchen Fall wird EGD den Speicherkunden hiervon unverzüglich, spätestens aber sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderungen in Schriftform in Kenntnis setzen.

Stimmt der Speicherkunde einer solchen Anpassung nicht zu, ist der Speicherkunde berechtigt, den Speichervertrag mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Schriftform zu kündigen.

Macht der Speicherkunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen und finden Anwendung. Auf die Kündigungsmöglichkeit sowie die Wirkung des nicht ausgeübten Kündigungsrechts wird EGD den Speicherkunden hinweisen.

Ersatzansprüche des Speicherkunden im Falle der Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 27 Sonstige Änderungen und Neufassung der AGBSD

Zusätzlich zu den Rechten gemäß § 26 ist EGD berechtigt, die AGBSD für die Zukunft zu ändern. EGD informiert in solchen Fällen den Speicherkunden mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt schriftlich über die geänderten Geschäftsbedingungen und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite. Die Änderung der Geschäftsbedingungen gilt als durch den Speicherkunden angenommen, sofern der Speicherkunde nicht binnen dreißig (30) Tagen ab Zugang der Information über die anstehende Änderung der AGBSD der Änderung schriftlich gegenüber EGD widerspricht. Ist ein Widerspruch erfolgt, gelten die bisherigen AGBSD fort. EGD wird den Speicherkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Speichervertrags hinweisen.

§ 28 Schriftform

Vorbehaltlich der Regelungen in vorstehenden § 25, § 26 und § 27 (Anpassung, Sonstige Änderungen und Neufassung der AGBSD) bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Speichervertrags der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst. Für Änderungen und Anpassungen dieser AGBSD gelten § 25, § 26 und § 27.

§ 29 Vertragsumfang

Der Speichervertrag einschließlich dieser AGBSD und der jeweiligen Anlagen und Annexe dazu stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien betreffend den vertragsgegenständlichen Sachverhalt dar. Alle vorherigen Vereinbarungen und Absprachen werden dadurch ersetzt.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Speichervertrages oder der AGBSD unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen des Speichervertrags und der AGBSD davon unberührt. Die Parteien verpflichten

sich vielmehr, die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit/Nichtigkeit/Undurchführbarkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
